

DR. SCHULTE UND PARTNER

Rechtsanwälte

www.dr-schulte.de
Joachimstaler Str. 20
10719 Berlin
Telefon: (030) 715 206 70
Telefax: (030) 715 206 78

Auftrag mit Mandatsbedingungen und Haftungsbegrenzungsvereinbarung

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zwischen Dr. Schulte und Partner Rechtsanwälte und dem Auftraggeber als Regelung für die Bearbeitung des Mandatsvertrages, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist und vorbehaltlich einer schriftlichen Änderung während des laufenden Mandats in Sachen:

1. Benennung eines Ansprechpartners

Dr. Schulte und Partner Rechtsanwälte in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft. Der Auftrag wird der Partnerschaftsgesellschaft erteilt. Haftungsträger ist die Partnerschaftsgesellschaft und der jeweilige Ansprechpartner, der ihre Angelegenheit für Sie bearbeitet. Dieser wird in Absprache mit dem Auftragnehmer zu Beginn des Mandates festgelegt.

2. Vereinbarung zur Haftungsbegrenzung

Die Haftung des betrauten Rechtsanwaltes und seiner Erfüllungsgehilfen wegen fehlerhafter Berufsausübung beschränkt sich auf einen Betrag in Höhe von 1.000.000,00 Euro (in Worten: einer Millionen Euro) für jeden Schadensfall, soweit nicht für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet wird. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, eine auf die Mandatserteilung beschränkte Versicherung mit einer frei zu vereinbarenden Haftungssumme abzuschließen. Dem Auftraggeber steht es frei, den Abschluss einer solchen Versicherung zu verlangen. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die Kosten dieser Versicherung. Die Haftung anderer Kanzleiangehöriger, insbesondere derjenigen Berufsträger, die nicht im Briefkopf als Ansprechpartner gegenüber dem Auftraggeber ausgewiesen sind, wird ausgeschlossen.

3. Regelungen zur Vergütung

Ist keine entsprechende Vereinbarung geschlossen, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des Gegenstandswertes bzw. des Streitwertes nach den Regeln des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Hinzu kommen Auslagen und Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften. Ansonsten erfolgt die Abrechnung des Mandates nach Zeitaufwand und einem festen Stundensatz, sofern eine gesondert abzuschließende Vergütungsvereinbarung schriftlich abgeschlossen wurde.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall der Gegenstandswert/Streitwert Grundlage für die Berechnung der gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwaltes ist. Dem Rechtsanwalt steht es frei, während der Mandatsbearbeitung einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen (§ 9 RVG). Die weitere Mandatsbearbeitung ist von dem Eingang des angeforderten Vorschusses abhängig. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner. Gegen eine Honorarforderung des Rechtsanwaltes ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Gebühren und Auslagen werden mit Ihrer Entstehung fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der beauftragte Rechtsanwalt befreit.

4. Regelung über verauslagte Kosten

Soweit der Rechtsanwalt im Laufe des Mandats Kosten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Kosten eines Gerichtsvollziehers, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen, Reisekosten etc. sind diese vom Auftraggeber gesondert zu erstatten.

5. Rechtsschutzversicherung

Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache abgegolten. Die Einholung einer Deckungszusage stellt eine gesonderte gebührenpflichtige

Tätigkeit dar. Darüber hinausgehende Tätigkeiten, insbesondere sich aufgrund der anfänglichen Deckungsschutzanfrage entwickelnde Korrespondenz mit dem Versicherer werden gesondert vergütet.

6. Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen

Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwaltes an diesen abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

7. Vereinbarung bezüglich Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Der betraute Rechtsanwalt ist nur dann verpflichtet, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen, wenn er einen ausdrücklich darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat.

8. Hinweise an den Auftraggeber

Sämtliche Ansprüche gegen die Partnerschaftsgesellschaft verjähren drei Jahren von dem Zeitpunkt, an dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch drei Jahre nach der Beendigung des Auftrages, sofern nicht eine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist gilt. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren in der ersten Instanz keine Kostenerstattung stattfindet. Erfüllungsort und Gerichtsstand im Sinne des § 29 ZPO ist Berlin.

9. Datenschutzhinweis

Die elektronische Verarbeitung und Speicherung von Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Pflicht des Rechtsanwaltes zur Archivierung und Herausgabe der Mandatsakten endet fünf Jahre nach der Beendigung des Mandats. Soweit Sie uns eine email senden, Daten per Telefax oder Brief zur Verfügung stellen bzw. uns einen Auftrag erteilen (Mandatierung), werden wir diese Daten aufbewahren und – auch im Hinblick zukünftige Aufträge – in dem Umfang nutzen, wie dies zur Mandatsbearbeitung und im Rahmen unserer gesetzlichen Befugnisse aus der Berufsordnung der Rechtsanwälte nötig ist.

Ihre Daten sind bei uns besonders geschützt. Wir geben Ihre bei uns gespeicherten Daten nicht ohne Ihre Einwilligung an externe Dritte weiter, sofern wir nicht gesetzlich zur Auskunft verpflichtet sind. Rechtsanwälte und Steuerberater unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht. Unsere Mitarbeiter wurden zur Einhaltung dieser Schweigepflicht verpflichtet. Zu Ihren Gunsten ist uns außerdem ein Zeugnisverweigerungsrecht gesetzlich eingeräumt worden.

10. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen unwirksam sind oder werden sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Mandatierung als solches und lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.

[] Der Auftraggeber hat zu Kenntnis genommen und bestätigt, dass die Rechtsanwaltsvergütung bei Verfahren sich nach einem Gegenstandswert richten, der sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vergütungsbestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) bestimmt. Der Auftraggeber bestätigt, den Inhalt der vorstehenden Vereinbarungen zur Kenntnis genommen zu haben und mit der Geltung einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift des Mandanten(Auftraggeber)